

Gemeinde Obrigheim  
Neckar-Odenwald-Kreis

## **S A T Z U N G**

### **zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obrigheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 18.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Kostenersatzverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Der Punkt 2 „Fahrzeuge – genormte Fahrzeuge“ wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 18. April 2024

gez.

Achim Walter  
Bürgermeister